

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20121127_d_ag_o_01 vom 27. November 2012

FINMA Versicherungsrecht, 2012-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20121127_d_ag_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20121127_d_ag_o_01 du 27 novembre 2012

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20121127_d_ag_o_01 del 27 novembre 2012

Erwägungen

E. 3

Die X. Versicherungen beantragte in ihrer Klageantwort vom 12. Juni 2012, die Klage sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Klägers. Sie führte an, gemäss ihren AVB finde bei Zusammentreffen verschiedener Versicherungsleistungen keine Globalrechnung statt, sondern die X. Versicherungen ergänze allfällige Rentenleistungen bis zur Höhe des versicherten Verdienstes. Das heisst, der Taggeldanspruch verringere sich jeweils um die Rentenleistungen. Da die IV-Rente im vorliegenden Fall höher ausgefallen sei als das Taggeld, habe zu Recht eine Verrechnung stattgefunden. Sollte das Gericht wider Erwarten von einer berechtigten Forderung des Klägers ausgehen, so werde diese vorsorglich als durch Verrechnung getilgt erklärt. Gemäss dem Strafbefehl vom 26. November 2007 habe der Kläger den Unfall in stark alkoholisiertem Zustand verursacht und habe den Sicherheitsgurt nicht getragen. Daher hätte er gemäss AVB keinen Anspruch auf Taggeld gehabt, sodass er im Umfang der erhaltenen Taggelder als bereichert gelten müsse, was zu einer Rückforderung der X. Versicherungen führe; diese bringe sie hier zur Verrechnung.

E. 3.1

Gemäss Art. 46 Abs. 1 VVG verjähren die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und dem Ablauf der Wartefrist wird lediglich der Anspruch auf Leistung der Taggelder begründet. Der Anspruch auf Rückleistung von zu Unrecht geleisteten Taggeldern - um den es vorliegend geht - kann frühestens mit der Leistung der Taggelder entstehen (vgl. zur Verjährung von Rückerstattungsansprüchen aus Versicherungsvertrag BGE 5C.59/2006 E. 2.4.). Die letzte Taggeldleistung wurde im Juni 2009 erbracht, der entsprechende Rückerstattungsanspruch verjährte daher erst im Juni 2011.

- 8 -

E. 3.2

Auch wenn noch nicht verjährt, fällt die von der Beklagten geltend gemachten Rückforderung/Verrechnung im vorliegenden Fall ausser Betracht. Die Beklagte führte aus, der Kläger habe den Unfall grobfahrlässig bzw. in Ausübung eines Vergehens verursacht, was Versicherungsleistungen ausschliesse (vgl. Art. 8 Ziff. 5 AVB). Die Beklagte hat gleichwohl Taggeldzahlungen geleistet, d.h. eine gemäss ihrem Standpunkt von Anfang an nicht geschuldete Leistung erbracht. Auf die Rückforderung einer solchen Leistung ist Bereicherungsrecht (Art. 62 ff. OR) anwendbar. Gemäss Art. 63 Abs. 1 OR kann, wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, diese nicht zurückfordern, ausser der

Leistende habe sich über die Schuld- pflicht im Irrtum befunden. Ein solcher Irrtum wurde seitens der Beklagten nicht nachvollziehbar geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Dazu ist am Rande noch anzumerken, dass der Beklagten bereits Ende No- vember 2007 das Polizeiprotokoll des Unfallherganges zugestellt worden war (Replikbeilage 1) und schon am 26. November 2007 ein Strafbefehl gegen den Kläger erging (AB 2).

Der Beklagten steht somit kein Rückerstattungsanspruch zu.

4. Schliesslich bringt der Kläger noch vor, er habe mit der Beklagten eine Summenversicherung abgeschlossen, weshalb die IV-Leistungen bei der Berechnung der Überentschädigung nicht angerechnet werden dürften.

Zum tatsächlichen Willen der Parteien bei Vertragsabschluss finden sich keine Unterlagen in den Akten. Es ist daher vom Wortlaut der Versiche- rungspolice und den dazugehörigen AVB auszugehen. In der Versiche- rung wurde ein Taggeld von Fr. 54.00 festgelegt. In Art. 24 Ziff. 1 AVB wird festgehalten, dass sämtliche Leistungen im Nachgang zu anderen Versicherern erbracht werden (vgl. E. 2.1 vorstehend). Eine weitere Be- stimmung zur Leistungskoordination findet sich in den AVB nicht. Daraus folgt, dass Art. 24 AVB unabhängig der Qualifikation der vorliegenden Versicherung zum Tragen kommt. Es kann daher letztlich offen bleiben, ob eine Schaden- oder Summenversicherung vorliegt.

E. 4

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger auf dem ihm zu erstattenden Betrag einen Verzugszins von 5 % ab Mitte Mai 2010 zu bezahlen.

E. 5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beklagte im Rahmen der Überentschädigung nicht das gesamte Taggeld, sondern nur Fr. 14'371.50 gegenüber der IV zur Verrechnung hätte bringen dürfen. Den Betrag von Fr. 4'798.00 hätte sie in Anwendung von Art. 24 Ziff. 1 AVB erbringen müssen und wurde damit zu viel von der Rentennachzah- lung abgezogen. Entsprechend ist diese Summe dem Kläger noch auszu- zahlen. Im darüber hinausgehenden Umfang erweist sich die Klage als unbegründet und ist abzuweisen.

- 9 -

E. 6

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. e ZPO).

Der obsiegenden Partei ist grundsätzlich eine Parteientschädigung zuzu- sprechen (Art. 106 ZPO). Der Kläger hat im Umfang von rund einem Vier- tel, die Beklagte somit mit drei Viertel obsiegt. Als mehrheitlich obsie- gende Partei hat die Beklagte dem Kläger somit keine Parteientschädi- gung zu entrichten. Die Beklagte ist im Rahmen der Krankentaggeldversi- cherungen nach VVG Privatversichererin (nicht Sozialversicherungsträge- rin) und als solche bei Obsiegen grundsätzlich berechtigt, eine Parteient- schädigung geltend zu machen (Urteil des Bundesgerichts 4A_194/2010 vom 17. November 2010 E. 2.2.1). Da sie sich jedoch nicht anwaltlich vertreten liess, sind ihr keine ausserordentlichen Kosten entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Das Versicherungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.